



Klinik für Augenheilkunde
Charité - Universitätsmedizin Berlin
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin
Telefon: 030-450 554 202, Fax: - 900

Satzung geänderte Fassung vom 07.01.2016
„Forschung für das Augenlicht“. Förderverein zur Erforschung von
Gefäßerkrankungen des Auges e. V

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " **Forschung für das Augenlicht. Förderverein zur Erforschung von Augenerkrankungen e.V.**". Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Charité – Universitätsmedizin Berlin (im Folgenden „Charité“), die die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erforschung von Gefäßerkrankungen des Auges, insbesondere der diabetischen Retinopathie, der Frühgeborenenretinopathie und der altersbedingten Makuladegeneration an der Augenklinik der Charité verwendet. Der Begriff der Erforschung erfasst sowohl die klinische Forschung (chirurgisch und medikamentös) als auch die Grundlagenforschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke/Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen, geleistete Beträge können nicht zurückverlangt werden. Entsprechendes gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützige Zwecke gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

(2) Als Zweckvermögen im Sinne der Abgabenordnung gilt das angesammelte Vermögen das satzungsgemäßen Zwecken dient.

§ 5 Mitgliedschaft, Austritt

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristische Personen werden.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

(3) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet weiterhin bei juristischen Personen durch Insolvenz.

(5) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug gerät - die Zahlungsverpflichtung bleibt vom Ausschluss unberührt - und/oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die mit Begründung zu versehende Entscheidung ist dem Mitglied mittels Einwurf-Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss gibt es die Berufung an die Mitgliederversammlung, die binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand eingegangen sein muss.

§ 6 Beiträge, Haftung

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag eines Mitglieds zu stunden, zu reduzieren oder zu erlassen.

(3) Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen kraft Gesetzes oder durch diese Satzung zugewiesen sind.

(2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßig:

- a) Genehmigung des zugesandten Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Beschluss über die Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
- e) bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ tel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen. Mitgliederversammlungen gemäß vorstehendem Absatz (3) sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -tel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern als Punkte zur Tagesordnung mit der Ladung mitgeteilt sind.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs.1 S.2 BGB).

(7) Abweichend von vorstehendem Abs. (6) gilt bei Wahlen, dass gewählt ist, wer die absolute Zahl der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Kommt eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, für vier Jahre bei der Vereinsgründung. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt auch während einer laufenden Amtsperiode niederlegen. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, bis zur Wahl eines Ersatzmitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Ersatzmitglieder sind für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen - insbesondere auch der steuerlichen - Bestimmungen, der Satzung, evtl. der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann die Mitgliederversammlung u.a. die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes, die Regularien für die Beschlussfassung des Vorstands (z. B. Einberufung von Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheiten, Protokollierung von Beschlüssen) sowie die Geschäftsführungsmaßnahmen, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, festlegen. Solange eine solche Geschäftsordnung nicht erlassen ist, gilt Folgendes:

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; Vertretung ist nicht zulässig.
- b) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen durch schriftliche Abstimmung beschließen, doch sind solche Entscheidungen nur bei Einstimmigkeit und

Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder gültig. Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

d) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder einem von ihm hierzu bestimmten Vorstandsmitglied anzuweisen.

e) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk zu erfassen, nachzuweisen und in einer Jahresrechnung zusammenzufassen. Soweit nicht durch die Mitgliederversammlung oder den Gesamtvorstand eine andere Zuordnung erfolgt, obliegt diese Aufgabe dem Kassenwart.

f) Die Jahresrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft, die der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht erstatten.

(3) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

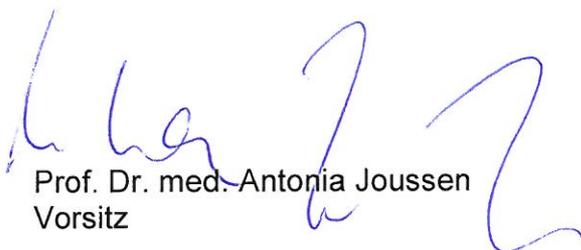
§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden/vertretenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Charité, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in dem Bereich der Netzhauterkrankungen der Charité zu verwenden hat.

Berlin, den 09.09.2016

Unterschriften Vorstand gem. § 10


Prof. Dr. med. Antonia Joussem
Vorsitz


Prof. Olaf Strauß
Stellv. Vorsitz